



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/23.20-2

Drucksachen-Nr. XVIII-1966
12.04.2010

Große Anfrage
gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz
- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	22.04.2010

Auf welchen Gesetzesgrundlagen werden Infostände sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Initiativen im öffentlichen Raum genehmigt?

Große Anfrage der Fraktionen von CDU, SPD, GAL, DIE LINKE und FDP

1. Welche Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften etc. sind bei der Genehmigung und Durchführung von Infoständen sowie Veranstaltungen politischer Parteien und Initiativen im öffentlichen Raum, soweit das Bezirksamt Genehmigungsbehörde ist, einschlägig bzw. zu beachten?
 - a) In welcher Form spielen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hierbei eine Rolle?
 - b) Welche Anforderungen sind an die Organisation, den Veranstalter bzw. Anmelder zu stellen, auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit? Wann ist eine Genehmigung zu versagen?
 - c) Welches Fachamt/welche Fachämter der Bezirksverwaltung ist/sind für die Genehmigung zuständig? Welche werden – ggf. auch externe – am Verfahren beteiligt?
 - d) Welche Ämter sind dafür zuständig, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen, auch vor Ort?
 - e) Bei Eintritt welcher Geschehnisse kommt eine Anordnung zum Abbruch der Veranstaltung durch welches Amt in Betracht?
 - f) Welche sonstigen Sanktionen, auch des Ordnungswidrigkeitenrechts, kommen bei Verstößen in Betracht?
 - g) Strittig war in der Vergangenheit immer wieder die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen eine Nähe zu Inhalten des Nationalsozialismus

und/oder anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu vermuten war. Welche besonderen Bedingungen und/oder welche Rechtsprechung sind insbesondere in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen?

- h) Wie erklärt sich die unterschiedliche Handhabung/Rechtseinschätzung hinsichtlich der Genehmigung von Informationsständen der NPD in den verschiedenen Bezirken?
Besteht Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Bezirken hinsichtlich der Anmelder und ihrer Zuverlässigkeit sowie über konkrete Gefahren, welche von den Informationsständen der NPD ausgehen?
2. In den vergangenen Jahren haben häufig Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen im Bezirk Altona für Diskussionen gesorgt.
- a) Wann wurden seit 2007 durch das Bezirksamt Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen im Bezirk Altona genehmigt? Wann wurden welche Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen ggf. auch aus welchen Gründen untersagt?
- b) Welches Amt/welche Ämter der Bezirksverwaltung wird/ werden am Verfahren beteiligt?
- c) Wurden die Veranstaltungen stets von den gleichen oder von unterschiedlichen Anmeldern beantragt? Wenn ja, von wie vielen?
- d) In welcher Form wurde die Zuverlässigkeit der Anmelder überprüft? Falls nicht, warum nicht? Welche Rolle spielten dabei auch Prognosen anderer Behörden, falls es sie gab?
- e) Wann und in welcher Form wurde das Bezirksamt von Behörden informiert, ob Anmelder straf- und/oder verfassungsschutzrechtlich in Erscheinung getreten sind? Wie wurde hierauf reagiert? Falls nicht, warum nicht?
- f) Wann haben Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen im Sinne der Fragestellung stattgefunden? In welchem Umfang war bei den jeweiligen Veranstaltungen das genehmigende Amt/die genehmigende Ämter vor Ort?
- g) Ob und wenn ja, welche möglichen Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten wurden dabei festgestellt? Von wem gingen sie aus? Wie wurden diese verfolgt? Welchen Einfluss hatte dies auf die Genehmigung weiterer Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen?
- h) In welcher Häufigkeit und wann gab es ggf. Hinweise aus der Bevölkerung, welche auf mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der in Rede stehenden Infostände sowie Veranstaltungen der NPD und anderer ihr nahestehenden Initiativen hindeuteten?
- i) Wie wurde auf diese Hinweise reagiert? Wenn nicht, warum nicht?
3. Ob und wenn ja, wann wurden seit 2007 welche politisch motivierten Veranstaltungen (egal aus welchem politischen Spektrum) in Altona wegen offenkundig verfassungsfeindlicher Inhalte oder aufgrund von Sicherheitsbedenken vom Bezirksamt Altona untersagt (bitte ggf. unter Angabe der Gründe tabellarisch darstellen)?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Erlaubnisse für die Durchführung von Infotischen richten sich nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG), der Straßenverkehrsordnung und der Globalrichtlinie Sondernutzung öffentlicher Wege.

Zu 1a:

Gesetzliche Grundlage für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist § 19 Abs. 1 HWG, welcher der Wegeaufsichtsbehörde Ermessen einräumt. Diese Ermessensbetätigung hat sich vorrangig an straßenrechtlichen Gesichtspunkten wie dem Schutz vor Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu orientieren. Daneben können auch Belange berücksichtigt werden, die einen sachlichen Bezug zur Straße aufweisen, z.B. der Schutz der Straßenanlieger vor Störungen, die durch eine nicht dem Widmungszweck entsprechende Straßennutzung hervorgerufen werden. Berücksichtigt werden kann auch, ob mit der Sondernutzung die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verbunden wäre.

Sofern der begründete Verdacht besteht, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Infotisch zu erwarten ist, weil sich die Fläche als ungeeignet darstellt und keine andere geeignete Fläche zur Verfügung steht, würde die Erlaubnis versagt werden.

Zu 1b:

Der Antragsteller hat u.a. seinen Namen, seine Anschrift, den Zweck der Sondernutzung, den Standort, für den die Sondernutzungserlaubnis begehrt wird, das Datum und die Zeit und die Größe des Informationsstandes anzugeben. Das HWG und die Globalrichtlinie sehen aber keine weiteren besonderen Anforderungen vor.

Grundsätzlich ist von dem Antragsteller zu fordern, dass dieser und die von ihm vertretene Partei in ihrer jeweiligen Untergliederung mit den Behörden im Vorfeld kooperieren, um drohende Beeinträchtigungen des Fußgängerverkehrs und der Anlieger zu minimieren. Dazu gehört auch eine ausreichende Distanzierung von gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Wann eine Genehmigung zu versagen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Es sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Gleichwohl würde eine Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn sich die Fläche als ungeeignet darstellt oder im Rahmen der Erlaubnis Rechtsverstöße durch den Infotischbetreiber zu erwarten sind.

Zu 1c:

Für die Erlaubnis ist das Zentrum für Wirtschaftsförderung Bauen und Umwelt (WBZ) des Bezirksamtes zuständig. Die Standorte werden unter Beteiligung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes und der Behörde für Inneres/Polizeikommissariat festgelegt.

Zu 1d:

Das WBZ ist grundsätzlich dafür zuständig, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden. Vor Ort werden die Überwachungsaufgaben vom zuständigen Polizeikommissariat und im Einzelfall durch den Bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) wahrgenommen.

Zu 1e:

Wird der Zweck der erlaubten Sondernutzung überschritten oder wird gegen Auflagen verstoßen, kann das Bezirksamt als Wegeaufsichtsbehörde die Herstellung eines wegerechtig ordnungsgemäßen Zustandes verlangen. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung des Informationsstandes.

Bei Gefahr im Verzuge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es Zuständigkeit der Polizei, im Rahmen der ordnungs- und strafrechtlichen Vorschriften einzuschreiten.

Zu 1f:

Sofern dies noch rechtzeitig möglich ist, kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Daneben sind unerlaubte Sondernutzungen und Verstöße gegen Auflagen in Erlaubnisbescheiden Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße belegt werden. Sofern Straftatbestände vorliegen, wird die Einleitung eines Strafverfahrens durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden geprüft.

Zu 1g:

Besondere Bedingungen werden in den Sondernutzungserlaubnissen nicht aufgenommen.

Zu berücksichtigen ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zu Art. 5 Grundgesetz (GG) und die dort verankerten Grundsätze (Meinungsäußerungsfreiheit). Das BVerfG geht grundsätzlich erst einmal davon aus, dass Meinungen unabhängig von ihrer Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit den Schutz der Meinungsfreiheit genießen und in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG damit auch rechtsextremistische Meinungen geschützt sind (BVerfG, Urteil vom 04.02.10, Az.: 1 BvR 369/04). Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Die Bürger sind dabei auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Geschützt sind auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Den in der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerschaftlichem Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gemäß Art. 7 GG zu (BVerfG Beschluss vom 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08).

Die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit bestehen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die mindestens gleichwertige Verfassungsgüter schützen, dem Recht der persönlichen Ehre sowie ausnahmsweise in Gesetzen, die auf die Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen den Jahren 1933 und 1945 zielen. Beispiele sind die Straftatbestände in §§ 84 ff. Strafgesetzbuch (StGB) (Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) und §§ 185 ff. StGB (Beleidigung). Bei der Beurteilung dieser Straftatbestände sind aber stets Art. 5 GG und die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

Zu 1h:

Eine unterschiedliche Handhabung der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für Infostände ist nicht gegeben. Alle Bezirksämter haben die Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen entsprechend den Vorgaben des HWG zu bearbeiten. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die jeweilige Verwaltungspraxis findet bei Bedarf im Rahmen der Dienstbesprechungen der Rechtsamtsleitungen statt.

Zu 2a:

Für folgende Veranstaltungstage wurden NPD-Infotische genehmigt:

2007: 09.06.
07.07. (2 Standorte)
21.07. (2 Standorte)

2008: 10.01.
31.01.
15.03.
26.08.
06.12.

2009: 28.02.
14.03.
01.08.
22.08.
19.09.
21.11.
12.12.

2010: 30.01.

Untersagungstatbestände lagen bisher nicht vor. Anträge von der NPD nahestehenden Initiativen wurden nicht gestellt.

Zu 2b:

S. Antwort zu 1c. Das Rechtsamt des Bezirksamtes wird künftig in das Entscheidungsverfahren mit eingebunden.

Zu 2c:

Seit 2008 handelt es sich immer um denselben Antragsteller.

Zu 2d:

Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Prognosen über zu erwartende Rechtsverstöße gab es nicht.

Zu 2e:

Entsprechende Informationen anderer Behörden über straf- und/oder verfassungsschutzrechtlich in Erscheinung getretene Antragsteller liegen dem Bezirksamt nicht vor.

Zu 2f:

S. Antwort zu 2a. Eine Überwachung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WBZ erfolgt nicht. Die Überwachung erfolgt primär durch die Polizei und ggfs. im Einzelfall durch den BOD.

Zu 2g:

Dem Bezirksamt liegen bisher keine Erkenntnisse darüber vor, dass im Zusammenhang mit Infoständen durch die Erlaubnisinhaber Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen wurden.

Zu 2h:

Im Nachhinein gab es häufig Beschwerden, dass der NPD erlaubt wird, derartige Infostände auf öffentlichem Grund aufzustellen. Insbesondere gab es in diesem Zusammenhang Beschwerden über Veranstaltungszeiten, die mit Tagen verknüpft sind, welche für Nationalsozialisten bedeutsam sein könnten. Speziell gab es auch Beschwerden, welche die Infostände in Blankenese als Aufstellungsort betrafen.

Zu 2i:

Das Bezirksamt wertet die Hinweise aus und prüft die rechtlichen Konsequenzen.

Zu 3:

Ablehnungen oder Untersagungen wurden in der Vergangenheit nicht ausgesprochen. Sie wären rechtlich nicht begründet gewesen.

Petition: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen